

<b>Zeitschrift:</b>	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Bern
<b>Band:</b>	66 (1982)
<b>Artikel:</b>	Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 1, Helvetik Mediation Restauration
<b>Autor:</b>	Junker, Beat
<b>Kapitel:</b>	2: Die Behörden des Kantons Bern
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1070933">https://doi.org/10.5169/seals-1070933</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## II. KAPITEL

---

### DIE BEHÖRDEN DES KANTONS BERN

#### 1. DER GROSSE RAT

Weitaus den grössten Teil der Mediationsakte machen die Verfassungen der 19 Kantone aus. Sie sind ebenfalls das Werk Napoleons und seiner französischen Berater, wobei immerhin schweizerische Gesandte bei der Konsulta einige Abweichungen von den ursprünglichen Plänen erreichten. Im Falle Berns betrafen sie nicht Zentrales, aber auch nicht Belangloses, ging es doch etwa um die Zahl der Grossräte, die Gestaltung der Wahlzünfte und den Ansatz für den Zensus beim Wahlrecht. Wie die übrigen Kantonsverfassungen war auch die bernische kurz und regelte nur das Allernötigste. Ihre 22 Artikel beschränkten sich fast ganz auf Vorschriften über den Grossen und den Kleinen Rat sowie über das Verfahren für deren Wahl. Dem Individuum boten sie bloss eine Garantie der «Religion, zu welcher sich der Kanton bekennt», und der Loskäuflichkeit von Zehnten und Bodenzinsen. Der Verfassungstext war elastisch formuliert und liess der Auslegung viel Spielraum. So ergingen mehrmals Gesetze, die seinem ursprünglichen Sinn kaum mehr entsprachen und ihn im Grunde auf dem Wege der Interpretation umwandelten. Im Gegensatz zum ständigen Wechsel während der Helvetik blieb aber der Wortlaut der Verfassung die ganze Mediationszeit hindurch unverändert. Von der Nachwelt fordert er hohe Aufmerksamkeit bei der Lektüre, verwendet er doch Begriffe wie Bezirk oder Zunft in einer anderen Bedeutung, als es vorher und nachher üblich war<sup>102</sup>.

Dem Grossen Rat von 195 Mitgliedern übertrug die Verfassung Befugnisse, die auf den ersten Blick imponieren, sollte er doch Gesetze und Verordnungen ausarbeiten und «die anderen Akten der höchsten souveränen Gewalt» ausüben, den Kleinen Rat und die Abgeordneten für die Tagsatzung wählen sowie alle Stellen besetzen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Kanton er-

streckten. Weil die Legislative aber in der Regel bloss jedes halbe Jahr für drei Wochen zusammentrat, blieben viele Geschäfte dennoch in den Händen der Exekutive.

Die Wahlen in den Grossen Rat vollzogen sich nach einer komplizierten Methode. Der Kanton wurde in die fünf Wahlbezirke Stadt Bern, Oberland, Landgericht, Emmental und Seeland gegliedert. Sie entsprachen in der Grösse ungefähr heutigen Landesteilen, zogen die Grenzen jedoch ganz anders und schoben zum Beispiel den Oberaargau teils dem Emmental, teils dem Seeland zu.

Jeder Wahlbezirk umfasste 13 Wahlzünfte. In der Stadt Bern trugen sie die Namen der traditionellen Zünfte: Distelzwang, Pfistern, Schmieden, Mezgern, Gerwern, Mittel-Löwen, Schumachern, Wäbern, Möhren, Kaufleuten, Zimmerleuten, Affen und Schiffleuten. Damit sie alle gleich stark würden, wies man ihnen aber die Burger nach einer schematischen Abzählordnung zu, ohne Rücksicht auf die angestammte Zunftzugehörigkeit der Familien.

Auf dem Land wurden die Wahlzünfte aus mehreren Gemeinden so gebildet, dass sie «eine gleichmässige Bevölkerung haben und sich so viel möglich am nächsten gelegen sind». Sie konnten demnach aus altüberlieferten Einheiten bestehen wie den Landschaften Oberhasli oder Saanen. Manchmal vereinigten sie jedoch auch von Natur aus miteinander kaum verbundene Ortschaften wie Ligerz, Twann, Nidau, Bürglen, Gottstatt und Mett oder wie Hilterfingen und Sigriswil mit der früheren Herrschaft Strättlingen auf der anderen Seite des Thunersees.

Die Forderung nach ähnlicher Grösse galt nur für die ländlichen Wahlzünfte unter sich. Sie alle übertrafen jene der Stadt Bern um ein Vielfaches. Dort gehörten zu einer Wahlzunft je etwa 40 stimmberechtigte Bürger, im ganzen Wahlbezirk Bern-Stadt insgesamt 526. Im Wahlbezirk Oberland waren es dagegen über 6000, im Seeland ungefähr 5400, im Emmental rund 4500 und im Wahlbezirk Landgericht immer noch gut 3600. Von den ländlichen Wahlzünften zählte Amsoldingen als grösste über 700 Stimmberechtigte, Saanen und Oberbipp über 600, Meiringen, Grindelwald, Hilterfingen, St. Stephan, Frutigen, Lützelflüh und Nidau deutlich über 500, das heisst ebenso viele oder mehr als in der Stadt Bern.

der ganze Wahlbezirk. Da aber jeder Wahlbezirk und jede Wahlzunft gleich viel zur Bestellung der Legislative beitrag wie die anderen Wahlbezirke und Wahlzünfte, war der Hauptort gewaltig bevorzugt.

Jede der 65 Wahlzünfte ernannte vorweg einen Grossrat aus ihrer Mitte. Danach bezeichnete sie vier Kandidaten, die aber nicht im Wahlbezirk der Wahlzunft selber wohnen durften. Das ergab viermal 65, also 260 Anwärter, von welchen das Los die Hälfte ausschied. Die 130 Verbleibenden und die 65 bereits Gewählten machten zusammen den vorgeschriebenen Bestand von 195 Grossräten aus<sup>103</sup>.

Das Volk ordnete also nur einen Drittels des Rates in direktem Verfahren ab. Sein Einfluss wurde zudem verringert durch massive Beschränkungen des Wahlrechtes. Dieses war erwachsenen Burgern einer bernischen Gemeinde vorbehalten, die «seit Jahresfrist in dem Zunftbezirke angesessen sind, einen unabhängigen Stand haben, in der Miliz eingeschrieben sich befinden, wenn sie unverheyrathet sind, dreyssig, wenn sie aber wirklich verheyrathet oder es gewesen sind, zwanzig Jahre alt sind, und endlich Grundstücke oder Unterpfand tragende Schuldschriften von eintausend Franken für die Stadt Bern, und von fünfhundert Franken für die übrigen Gemeinden des Cantons, besitzen». Das schloss zum Beispiel Bevogtete, Vergeltstage und Empfänger öffentlicher Armenunterstützungen aus, ebenso «die Dienstboten und Handwerksgesellen, welche an ihrer Meister Mus und Brod sind».

Noch stärker auf Bejahrte und Begüterte zugeschnitten war das passive Wahlrecht. Über das Los in den Grossen Rat gelangte nur, wer «Burger, dreyssig Jahre alt und Eigenthümer von Grundstücken, oder von Unterpfandsrecht tragenden Schuldschriften von zwanzigtausend Schweizerfranken Werth, ist». Für die direkte Wahl genügte bereits ein Alter von 25 Jahren und ein Besitz von 500 Schweizer Franken<sup>104</sup>.

An ihren Versammlungen vom 2. April 1803 schworen die Stimmberchtigten «nach bestem Gewissen einzig solche Männer zu wählen, welche durch ihre Rechtschaffenheit und uneigennützige Vaterlandsliebe unser Zutrauen geniessen, und die wir durch

ihre Kenntnisse und Erfahrung vorzüglich geschickt zu sein glauben, die Angelegenheiten des Vaterlandes zum Besten zu leiten». Der Text dieses Eides war nicht bernisches Eigengewächs, sondern er wiederholte in leicht abgewandelten Formulierungen Gedanken aus der Proklamation des eidgenössischen Landammanns Louis d’Affry vom 10. März 1803 «an die Einwohner der neunzehn bundsgenössischen Cantone».

Die sogenannte Regierungs-Kommission als provisorische Exekutive für die Übergangszeit zwischen Helvetik und Mediation leistete dem Bürger Nachhilfe bei der Kandidatenauslese, indem sie für jede Wahlzunft drei Zunftmeister bezeichnete, welche das Wahlgeschäft organisierten. Nun erkoren 36 der 65 Wahlzünfte in der direkten Wahl einen ihrer Zunftmeister. Hatte die Regierungs-Kommission bei deren Ernennung bestimmte Männer in den Vordergrund geschoben und so den Wähler beeinflusst, oder hatte sie bloss mit Personenkenntnis und Spürsinn zum voraus erfasst, wen das Volk bevorzugte?

Weiter fällt auf, wie viele Wahlzünfte auch ausserhalb der Stadt sich bei der direkten Wahl für einen Bernburger entschieden, nämlich 31 von 65. Am ausgeprägtesten geschah das im Oberland, im Gürbetal, im heutigen Amt Konolfingen und in Teilen des Seelandes.

Bei der Bezeichnung der Anwärter für das Auslosen genossen die Stadtberner ebenfalls Vorteile. Sie waren bekannter als alle übrigen, und auf sie fielen deshalb 124 von 260 Nennungen, auf den Wahlbezirk Landgericht noch 82, auf das Seeland bloss 26 und auf Oberland und Emmental gar nur 15 und 13. Höchstetten und Kirchberg schlügen als einzige unter den 65 Wahlzünften keinen einzigen Einwohner der Stadt vor. Zudem begrenzten die Ausführungsbestimmungen den Wahlbezirk Stadt Bern eng, nämlich auf den Raum «inner den vormaligen Burgerzielen». Wer in Wittigkofen, in der Enge, der Schosshalde oder im Weyermannshaus wohnte, galt als Vertreter des Wahlbezirks Landgericht, ganz zu schweigen von jenen Patriziern, die nach ihrem Wohnsitz auf einer Campagne die Etikette eines Oberländers, Emmentalers oder Seeländers trugen. Der umgekehrte Fall kam selten vor. Nur etwa Karl

Koch aus Thun oder Christian Pfander aus Belp stammten nicht aus dem Hauptort, hatten sich aber jetzt dort niedergelassen. In Wirklichkeit überwogen also die Stadtberner noch weit stärker, als es die blosen Ziffern ausweisen<sup>105</sup>.

Das Los sollte nun aus einer Liste mit 260 Nennungen 130 Grossräte bestimmen. Die Zahl der Namen war jedoch wesentlich geringer, da manche Wahlzünfte dieselben Personen nominiert hatten, zum Beispiel ihrer 14 den früheren Regierungsstatthalter David Rudolf Bay. Deshalb besass mehr als die Hälfte der Anwärter Aussicht auf Erfolg, und schliesslich blieben ganze 13 von ihnen unberücksichtigt, darunter als bekanntester der helvetische Senator Benedict Münger aus Schüpfen. Doch fand sich in der neuen Legislative immer noch genug helvetische Prominenz, von Samuel Friedrich Lüthardt und Johann Rudolf Steck über Christian Pfander und Karl Koch bis zu Johannes Fischer aus Brienz. In der Überzahl waren allerdings ihre Gegenspieler, bei denen Niklaus Rudolf von Wattenwyl, der spätere Landammann der Schweiz, und sein Kollege im bernischen Schultheissenamt, Niklaus Friedrich von Müllinen, hervorragten. Mit General Emanuel von Wattenwyl und mit Rudolf Ludwig von Erlach, genannt Hudibras, fehlte auch die Führerschaft aus dem «Stecklikrieg» nicht.

Der Geschichtsschreiber Anton von Tillier charakterisiert den ersten bernischen Grossen Rat der Mediationszeit wie folgt: «Von den 195 Mitgliedern des Grossen Rethes waren nicht weniger als 121 Bürger der Stadt Bern, unter diesen 80 Mitglieder der ehemaligen Regierung und unter den letzten 8 Mitglieder des ehemaligen Kleinen Rethes erwählt worden, und auch die übrigen Bürger der Hauptstadt mehrentheils aus den ehemaligen herrschenden Geschlechtern; 74 vom Lande und aus den Munizipalstädten, aber auch grossentheils Anhänger der ehemaligen Regierung von Bern.» Nach Abraham Friedrich von Mutach bezeugte dieses Ergebnis auf unzweideutige Weise, dass «das Band des alten Vertrauens und der wechselseitigen Liebe zwischen Bern und seinem Volke» wieder angeknüpft worden sei, und die «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» schrieben: «Die Stimmung des Volks ist entschieden. Im tiefen Gefühl der überstandenen Mühseligkeiten sehnt es sich

nach Ruhe und Stetigkeit. Seine Wahlen tragen den Stempel seiner Gesinnungen: Die Erfahrung führt es wieder seinen alten Regenten zurück.» Gewiss spielte beim Wahlresultat Verdruss über die Helvetische Republik mit ihrer Unrast und eine Verklärung des Ancien régime mit. Aber ebensosehr fielen das Wahlverfahren, die Wahlkreiseinteilung und die Beschränkungen des Wahlrechts ins Gewicht. Überdies massen manche Bürger den Wahlen gar nicht besondere Bedeutung zu, weil sie meinten, es gelte – wie öfters während der Helvetik – wieder einmal Behörden zu bestellen, die nachher bloss ein kurzes Provisorium lang amtieren würden: «Was nützt es, sagen sie: «vielleicht dauert es etwann ein halbes oder ein ganzes Jahr aufs höchste, und dann ists doch aus; ich mag mich nur nicht ärgern; was soll ich doch meine Zeit verlieren<sup>106</sup>.»»

Der neugewählte Grosse Rat änderte seine personelle Zusammensetzung vorerst kaum, obwohl dafür mehrmals Gelegenheit bestanden hätte; denn die Verfassung ermöglichte ein Abberufungsverfahren nach französischem Muster, Zensur oder Grabeau genannt. Sein Ablauf war kompliziert: jede Wahlzunft loste alle zwei Jahre auf Ostern eine Kommission aus, in welcher die ältesten und die wohlhabendsten Mitglieder von Amtes wegen ein Übergewicht besassen. Dieser Ausschuss durfte für jeden von der Wahlzunft seinerzeit erkorenen Grossrat die Rückberufung vorschlagen, über welche dann das Plenum der Wahlzunft-Versammlung entschied. Doch wurde von diesem Recht selten Gebrauch gemacht; zum Beispiel erfolgte beim ersten möglichen Termin, im Frühjahr 1805, keine einzige Wegwahl.

Später jedoch deckten gerade Grossratsergänzungen ein gewisses Missbehagen unter der scheinbar ruhigen Oberfläche auf. Die Kantonsverfassung sah nämlich vor, dass fünf Jahre nach den ersten Grossratswahlen – also 1808 – die Liste der Anwärter aufgefüllt werden sollte, unter denen zu losen war, wenn Sitze wegen Todes oder aus anderen Gründen frei wurden. Ende 1807 änderte die Regierung diese Bestimmung plötzlich durch ein blosses Gesetz und liess jede Wahlzunft statt vier nur noch einen einzigen Kandidaten bezeichnen, und zwar einen solchen aus einem anderen Wahlbezirk, was die Stadt begünstigte. Grossrat Karl Koch protestierte beim

Landammann der Schweiz, dem Luzerner Vinzenz Rüttimann, gegen das eigenmächtige Vorgehen, doch trat dieser auf die Beschwerde nicht ein, weil sie zu spät eingereicht worden sei.

Da bisher Städter den Grossen Rat dominiert hatten, meinte ein Teil des Landvolkes, seine Anliegen seien zu kurz gekommen und agitierte eifrig auf die Ergänzungswahlen hin. Tatsächlich bevorzugten von den 52 Wahlzünften ausserhalb der Mauern Berns fast die Hälfte Gegner der Regierung. Diese annullierte darauf eine Anzahl von Wahlen wegen Tumulten oder Formfehlern. Sie überschritt jedoch ihre Befugnisse, wenn sie einigen Wahlzünften ihr Wahlrecht für einige Zeit überhaupt entzog und sie damit jeder Vertretung beraubte. Der Grosse Rat schluckte solche Eigenmächtigkeiten gegen seeländische und oberaargauische Gemeinden stillschweigend. Aber der Vertrauensvorschuss war anscheinend im Schwinden, von welchem die Behörden der Mediationszeit unmittelbar nach den Trubeln der Helvetik profitiert hatten<sup>107</sup>.

## 2. DER KLEINE RAT

Als vorläufige Exekutive hatte eine Regierungs-Kommission den Übergang von der Helvetik zur Mediation vorbereitet und die Wahlen an die Hand genommen. Sie war noch von Napoleon ernannt worden und umfasste schliesslich nach einem zähen Seilziehen hinter den Kulissen drei Vertrauensleute der Unitarier und vier Patrizier. An ihre Stelle trat nun gemäss der Kantonsverfassung ein Kleiner Rat, «bestehend aus sieben und zwanzig Mitgliedern des grossen Raths, die ihre Stellen noch ferner in demselben beibehalten, und von welchen wenigstens einer aus jedem Bezirke genommen werden muss». Bei seiner Bestellung kosteten die Patrizier ihre Übermacht im Grossen Rate aus und erkoren 21 der Ihren, übrigens fast lauter Männer, die bereits vor 1798 zu den Zweihundert gehört hatten. Die sechs Nicht-Patrizier, die Gnade fanden, waren David Rudolf Bay aus der Stadt Bern, Peter Schilt aus Brienzwiler für das Oberland, Jakob Grütter aus Roggwil für das Emmental und Hans Schneeberger aus Ochlenberg für das Seeland, dazu Christen Bigler

aus Biglen. Christian Pfander setzte sich als einziger Unitarier durch, während sein Gesinnungsgenosse Karl Koch zwar in sieben Wahlgängen Stimmen gewann, aber doch stets in der Minderheit blieb<sup>108</sup>.

Schultheissen wurden Niklaus Rudolf von Wattenwyl, den wir bereits als Landammann der Schweiz kennen gelernt haben und Niklaus Friedrich von Mülinen. Dieser schlug als Gemässigter den um zwölf Jahre älteren Kandidaten der extremen Konservativen, Christoph Friedrich von Freudenreich.

Der jeweils amtierende Schultheiss bildete zusammen mit dem Seckelmeister sowie den beiden erst- und den beiden letztgewählten Mitgliedern des Kleinen Rates den Staatsrat. Er behandelte diejenigen Geschäfte «welche die innere und äussere Sicherheit betreffen». Dazu gehörte der Verkehr mit dem Ausland, mit dem Landammann der Schweiz und mit den anderen Kantonen, ferner die Polizei und das Kriegswesen. Beim Staatsrat und beim Kleinen Rat lag die tatsächliche innenpolitische Macht. Anton von Tillier glaubte sogar, die Befugnis, Stellen zu besetzen, habe die Glieder des Kleinen Rates nach Einfluss und Ansehen dermassen hervorgehoben, dass nun selbst innerhalb des Patriziates eine gesellschaftliche Schichtung eingetreten sei, die Bern früher nicht gekannt habe<sup>109</sup>.

Am 23. April 1803 wurden die neuen Räte mit grossem Pomp, mit Kanonendonner von morgens sieben Uhr an und unter Glöckengeläute in ihr Amt eingesetzt. Dekan Ith predigte über zwei Verse aus dem Psalm 122 und malte dabei den Regenten die Schwere ihrer Aufgabe aus. Es sei «etwas ganz anderes, ein ruhiges, friedliches Volk, oder ein Volk zu beherrschen, welches in den Verwirrungen einer langen Auflösung die Ehrfurcht für das Gesetz und den Gesetzgeber verlernet hat; das da urtheilt, wo es gehorchen sollte; das durch Partheygeist entzweyet in seinen Begriffen, seinen Sitten, seiner Religion irregemacht worden ist. ... Niemand glaubt mehr an das Glück einer ungeregelten Freyheit, die schimpflicher als alle Sklaverey ist, an jene erlogene Gleichheit, die mit der Ordnung der ganzen Natur im Widerspruch steht. Niemand glaubt mehr, dass der Arm, der den Pflug mit Nachdruck führt, darum

auch zur Gesezgebung und Regierung tauge; oder dass durch die Verweigerung der Abgaben und Abläugnung der Schuldigkeiten der öffentliche Credit gewinne, oder dass das Land blühen könne, wann die Städte zu Grund gerichtet werden.»

Freilich dämpfte die Regierung selber in ihrer ersten Proklamation übertriebene Erwartungen und Hoffnungen sozusagen auf Vorschuss und mahnte zugleich zum Gehorsam: «Jeder verständige Mann unter euch wird hoffentlich begreifen, dass bey der Entblösung, in welcher Wir unsere Laufbahn betreten, Wir mit dem besten Willen nicht alles Gute thun können, welches Wir wünschen, und nur nach und nach das Volk der Lasten werden entheben können, unter denen es seit einigen Jahren gelitten hat. Ihr habt Uns aus eurerer Mitte zu euren Regenten erwählt, und damit stillschweigend die Verpflichtung übernommen, die Männer, denen ihr die Besorgung eurerer theuersten Angelegenheit übertragen habt, mit allen euern Kräften zu unterstützen.» Ferner deutete sie an, dass auch jetzt das frühere Regime nicht auf einen Schlag verschwinden werde, sondern dass sich ein allmählicher Übergang vollziehe: wie 1798, so musste man 1803 ebenfalls viele bisherige Vorschriften und Amtsträger vorerst beibehalten, bis neue Anordnungen und neue Leute sie ersetzten<sup>110</sup>.

### 3. DIE BEZIRKE

Die Mediationsverfassung mied den helvetischen Ausdruck «Distrikte» und teilte den Kanton Bern in 22 Amtsbezirke ein, die seither – vermehrt um die jurassischen – ungefähr dieselben geblieben sind. An der Spitze eines Bezirks stand als Stellvertreter der Regierung ein Oberamtmann, den man vielerorts nach altem Brauch weiterhin als Landvogt, oder in den Landstädten als Schultheiss, ansprach. Der Kleine Rat ernannte ihn auf sechs Jahre, wobei für Alter und Vermögen die gleichen hohen Schranken galten wie bei Grossräten, welche von ihrer Wahlzunft direkt bezeichnet wurden. Über den Oberamtmann verkehrte das Volk mit der Obrigkeit, und in ihrem Auftrag wachte er über Sicherheit, Ruhe und Ordnung und

beaufsichtigte untergebene Beamten sowie die Gemeinden. Sein Pflichtenheft wusste noch nichts von moderner Gewaltentrennung: der Oberamtmann versah Exekutivfunktionen, war aber auch Vorsitzender des Amtsgerichtes und Einzelrichter für Fälle mit geringem Streitwert. So sparte der Staat Kosten und erleichterte dem Bürger die Übersicht. Dafür gewann der Oberamtmann eine gewaltige Bedeutung: von ihm hing zum guten Teil die Stimmung im Bezirk ab.

Finanziell stellte sich ein Oberamtmann anscheinend recht gut. Die Aufzählung der Gebühren, die ihm zuflossen, füllt in einem Tarif von 1803 über zwanzig Seiten. So wurden anfängliche Rekrutierungsschwierigkeiten rasch überwunden, ja bald bangte die Regierung um ihre eigene Kontinuität, weil manche ihrer Mitglieder sich auf ein einträglicheres Oberamt wählen liessen. Deshalb gestattete sie fortan solchen Wechsel frühestens sechs Jahre nach dem Eintritt in den Kleinen Rat.

Nach Anton von Tillier waren die Oberamtmänner mindestens zu Beginn der Mediationszeit eher jünger als ihre Vorgänger im Ancien régime und häufig in fremden Diensten aufgestiegen, so dass sie die Verwaltung zugriffig ausübten. Die Liste der Gewählten nennt fast nur Bernburger, die immerhin öfters in der betreffenden Gegend Landgüter bewohnten. Ausnahmen bildeten die Einheimischen Caspar Moor im Oberhasli, ein persönlicher Freund von Schultheiss Niklaus Friedrich von Mülinen, sowie Christian Mösching, gewesener Distriktsstatthalter in Saanen.

Dem Oberamtmann unterstanden ein Amtsstatthalter und vier Amtsrichter, ferner in jedem Kirchspiel ein Chorgericht. Um Ansehen und Würde dieser lokalen Behörden zu heben, wies die Obrigkeit ihnen wie ehedem feste, angeschriebene Plätze in der Kirche zu, wobei sie auf eine strenge Rangordnung achtete. An die Stelle der helvetischen Munizipalitäten und Gemeindekammern traten wieder die alten Gemeindevorgesetzten oder in den Städten ein grosser und ein kleiner Stadtrat, bei dessen Gestaltung die Einwohner mitreden durften. In Thun und Burgdorf waren sie allerdings untereinander dermassen zerstritten, dass schliesslich doch die Regierung aus Bern mit ihrem Machtwort entscheiden musste<sup>111</sup>.